

## Elternbrief

## Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

### Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

### Wiederzulassung\* nach Empfehlung des RKI 2001

| Attest erforderlich                      | Attest nicht erforderlich<br>Wiederzulassung erfolgt nach |   |  |
|--|---|---|--|
|  | Intervall nach Krankheitsbeginn                           | Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung                         | Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome |
| - Wiederholter Kopflausbefall            | - Hepatitis A   | - Keuchhusten   | - Akute Gastroenteritis                      |
| - Scabies (Krätze)                       | 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder                    | 5 Tage  | Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls       |
| - Impetigo (ansteckende Borkenflechte)   | 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome                |   |  |
| - Tuberkulose                            | - Masern  | - Scharlach   | - Meningitis                                 |
| - Diphtherie                             | 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags                      | - Streptokokkenangina   | Nach Abklingen der Symptome                  |
| - EHEC ** Enteritis                      | - Mumps   | - Erstmaliger Kopflausbefall  |  |
| - Shigellose                             | 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse              | nach medizinischer Kopfwäsche   |  |
| - Cholera                                |   |   |  |
| - Typhus                                 |   |   |  |
| - Paratyphus                             |   |   |  |
| - Polio                                  | - Windpocken  | *) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. |  |
| - Pest                                   | 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen                 | **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli Bakterien   |  |
| - VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) |   |   |  |

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000 € geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

### Ihre Kindereinrichtung

bitte wenden!

**Tabelle 1**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

|   |  |
|---|--|
| Cholera   | Paratyphus   |
| Diphtherie  | Pest   |
| Durchfallerkrankungen der EHEC-Bakterien  | Poliomyelitis (Kinderlähmung)                      |
| Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) | Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen |
| Hämorrhagisches Fieber viral bedingt  | Shigellose (Ruhr)                                  |
| Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien      | Skabies (Krätze)                                   |
| Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)                                       | offene Tuberkulose der Lunge                       |
| Keuchhusten   | Typhus   |
| Masern  | Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E  |
| Mumps   | Windpocken   |
|   | Verlausion   |

**Tabelle 2**

**Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:**

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Cholerea-Vibrionen                                     | Paratyphus-Salmonellen  |
| Diphtherie-Bakterien                                   | Ruhrerreger (Shigellen) |
| EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien) | Typhus-Salmonellen      |

**Tabelle 3**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

|  |   |
|--|---|
| Cholera  | Mumps   |
| Diphtherie   | Paratyphus  |
| Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli) | Pest  |
| Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt  | Poliomyelitis (Kinderlähmung)                     |
| Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien | Shigellose (Ruhr)                                 |
| Masern   | offene Tuberkulose der Lunge                      |
|  | Typhus  |
|  | Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E |